



44 Cs 81 Js 477/06
AK 239/06

Beglaubigte Abschrift



Rechtskräftig seit dem
22.09.2006.
Warendorf, 25.09.2006
Pohlschmidt,
Justizhauptsekretärin als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT WARENDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

w e g e n Verstoß ./. Aufenthaltsgesetz

hat das Amtsgericht Warendorf
in der Sitzung vom 14.09.2006
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Pielemeier,
als Richterin,
Referendarin Lehrich,
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Michalke, Münster,

als Verteidiger,
Justizobersekretär Brokamp,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

Dem Angeklagten ist in dem Strafbefehl, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft Münster am 7. Juni 2006 vom Amtsgericht Warendorf erlassen wurde, vorgeworfen worden, am 05. April 2004 in \ seine Identität gegenüber dem Ausländeramt nicht richtig angegeben zu haben.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt worden, gegenüber dem Ausländeramt des Kreises Warendorf angegeben zu haben, \ a, geboren am \ r 1977, zu sein. Tatsächlich sei er aber \ , geboren am \ r 1977.

Von diesem Vorwurf war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Zum einen ist festzustellen, dass vorliegend kein Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG in Betracht kommt, da sich die Tat im Jahre 2004 ereignet haben soll, in dem das Aufenthaltsgesetz noch nicht galt. Ferner fällt das Verhalten des Angeklagten weder unter die Strafnorm des Aufenthaltsgesetz noch unter die des zuvor geltenden Ausländergesetzes. Ein asylsuchender Ausländer, der unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Ausländerbehörde macht, ist nicht strafbar, wenn es sich um falsche Angaben zur Erlangung der Aufenthaltsgestattung handelt. An den Asylantrag ist nämlich ein gesetzliches Aufenthaltsrecht gekoppelt, das den Asylbewerber bis zur Klärung seiner Aufenthaltsberechtigung schützt. Erst wenn das Asylrecht festgestellt wurde und es um eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung geht, dann kann sich der Ausländer strafbar machen wenn er zur Erlangung dieser Titel unrichtige Angaben

acht. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Asylsuchenden, dessen Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Angabe falscher Personalien im Asylverfahren hat er sich demnach nicht strafbar gemacht. Er war daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 St PO.

Pielemeier

Beglaubigt



Pohlschmidt, Justizfachwirtin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

